

Amstetter Kirchenstiftung - Satzung

Satzung der Stiftung Evangelische Kirchengemeinde Amstetten

Präambel

In der Amstetter Kirchengemeinde sind auch zukünftig viele Aufgaben zu bewältigen, um das Gemeindeleben weiter zu entwickeln.

Neben vielen anderen Bereichen stehen der Erhalt unserer Gebäude, insbesondere der Laurentiuskirche, und die stetige Unterstützung unserer langjährigen Jugendarbeit im Fokus der Stiftung.

Eine Finanzierung dieser Aufgaben alleine durch das Aufkommen der Kirchensteuern wird nicht mehr auf Dauer möglich sein.

Die Evangelische Kirchengemeinde Amstetten hat sich daher entschlossen, eine Stiftung zur Unterstützung des Gebäudeunterhaltes und der Aufgaben der Jugendarbeit zu gründen.

Die segensreiche Jugendarbeit in Amstetten soll auch zukünftig für Kinder und Jugendliche in Amstetten noch möglich sein. Wir erwarten, dass durch die Stiftung die Grundlage zur langfristigen Fortführung dieser Arbeit gelegt wird.

Dies soll auch ein Beitrag zur Unterstützung des Gemeinwohles sein.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Amstetter Kirchenstiftung“

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige unselbstständige kirchliche Stiftung in der Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Amstetten (-nachstehend *Kirchengemeinde* genannt-) und nach den Regelungen der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu führen.

(3) Sie wird von der Kirchengemeinde im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

(4) Die Stiftung hat ihren Sitz bei der Kirchengemeinde.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen Aufgaben der Evangelischen Kirchengemeinde Amstetten

(2) Der Stiftungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch Zuwendungen:

Amstetter Kirchenstiftung - Satzung

1. Zum Unterhalt der kirchlichen Gebäude, insbesondere der denkmalgeschützten Laurentiuskirche in Amstetten-Dorf
2. Zur Unterstützung der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde
3. Zur Förderung der Kirchenmusik

(3) Diese Vorschläge dienen zur Erreichung des Stiftungszwecks, binden jedoch das Stiftungsorgan nicht. Sie dienen vielmehr als Anregung. Das zuständige Stiftungsorgan beschließt die konkreten Maßnahmen und auch die Höhe der zuzuteilenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht und wird auch nicht durch die wiederholte Zuerkennung von Leistungen begründet.

(5) Die Stiftung soll der Kirchengemeinde die Möglichkeit geben, über die von der Kirchensteuer finanzierte Arbeit hinaus tätig zu werden. Die Mittel der Stiftung sollen daher so eingesetzt werden, dass sie auf die Kirchensteuerzuweisung nicht angerechnet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt als rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des jeweils gültigen Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen durch die Stiftung begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen und Geschäftsjahr

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus mindestens 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend EURO). Es kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und Gewinn bringend anzulegen. Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen sind unzulässig.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zustiftungen zuzulassen.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen des Satzungszwecks für bestimmte Zwecke oder Projekte Fonds aus Erst- oder Zustiftungen einrichten. Solche Fonds können auch mit einem besonderen Namen verbunden werden.

Amstetter Kirchenstiftung - Satzung

(5) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren, wirtschaftlichen und ethisch verantwortlichen Vermögensverwaltung anzulegen.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsbeirat und der Kirchengemeinderat.

§ 7 Stiftungsbeirat

(1) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Es gibt gewählte Mitglieder und Mitglieder kraft Amtes.

(3) Die Mitglieder des Beirats sind:

1. Die jeweiligen Vorsitzenden des Kirchengemeinderats kraft Amtes,
2. Drei weitere durch den Kirchengemeinderat zugewählte Mitglieder: Eines wird aus seiner Mitte, zwei werden aus der Kirchengemeinde zugewählt (gewählte Mitglieder). Die gewählten Mitglieder müssen zum Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde wählbar sein.

(4) Die Dauer des Amtes ist an die Dauer der Zugehörigkeit zum Kirchengemeinderat gebunden. Werden Mitglieder aus der Kirchengemeinde gewählt, so beträgt deren Amtszeit vier Jahre.

(5) Dem Stiftungsbeirat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(6) Scheidet ein Stiftungsbeiratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, wird der Nachfolger lediglich für die verbliebene Amtszeit des ausscheidenden Beiratsmitglieds gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Amstetter Kirchenstiftung - Satzung

(7) Der Stiftungsbeirat wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie eine Protokollantin bzw. einen Protokollanten aus seiner Mitte. Die Protokollantin bzw. der Protokollant darf nicht die bzw. der Vorsitzende sein.

(8) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich tätig.

(9) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(10) Das Amt der gewählten Beiratsmitglieder endet außer im Todesfall

1. nach Ablauf der Amtszeit,
2. durch Niederlegung, mit einer Frist von einem Monat,
3. durch Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat,
4. durch Abberufung durch den Kirchengemeinderat.

(11) Eine Abberufung eines Beiratsmitgliedes durch den Kirchengemeinderat kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen stiftungsschädigenden Verhaltens, erfolgen. Der Kirchengemeinderat als Aufsichtsorgan fasst seine Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit. Dem Stiftungsbeiratsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht. Der Kirchengemeinderat entscheidet abschließend.

§ 8 Aufgaben der Organe und Verfahren

(1) Der Stiftungsbeirat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Kirchengemeinderat und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

(2) Beschlüsse des Stiftungsbeirats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsbeirats dies verlangen.

(3) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Einladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Stimmenthaltung zählen als Ablehnung. Im Übrigen finden die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung entsprechend Anwendung, wenn sich aus vorliegender Satzung nichts anderes ergibt.

Amstetter Kirchenstiftung - Satzung

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollantin bzw. dem Protokollant zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsbeirats sowie dem Kirchengemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

(6) Wenn kein Mitglied des Stiftungsbeirats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Auch hierüber ist ein Protokoll nach vorstehenden Vorschriften zu führen.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen und nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Kirchengemeinderates gefasst werden.

§ 9 Vermögensverwaltung

(1) Die Kirchengemeinde weist das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen nach den Vorschriften der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aus. Sie teilt dem Stiftungsbeirat mit, welche Erträge erzielt wurden und zur Verwendung zur Verfügung stehen.

(2) Die Kirchengemeinde legt dem Stiftungsbeirat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

(3) Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit sorgt die Kirchengemeinde auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten. Kosten für die Werbung um Zuwendungen oder Zustiftungen werden nur im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsbeirats ersetzt.

§ 10 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Auflösung

(1) Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse in der Weise verändern, dass seine Erfüllung in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint oder diese Satzung eine Änderung oder Aufhebung der Stiftung vorsieht. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist darüber hinaus geboten, wenn der bisherige Stiftungszweck nicht mehr steuerlich begünstigt wird. Der erkennbare oder mutmaßliche Wille des Stifters ist bei jeder Änderung zu berücksichtigen.

(2) Der Stiftungsbeirat kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(3) Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Landeskirche (dort des Evangelischen Oberkirchenrats).

(4) Die Stiftung kann auch dann aufgelöst werden, wenn bis zum 31. Dezember 2011 nicht ein Stiftungskapital von 50.000 € (fünfzigtausend EURO) erreicht ist.

Amstetter Kirchenstiftung - Satzung

§ 11 Vermögensanfall

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Amstetten, die es für kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

(2) Sollte die Evangelische Kirchengemeinde Amstetten aufgelöst, fusioniert oder sonst wie in ihrem Bestand geändert werden, so dürfen die Stiftungsmittel ausschließlich für pastorale und diakonische Arbeiten auf dem bei der Gründung der Stiftung bestehenden Gebiet verwendet werden.

**Verabschiedet vom Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Amstetten
in seiner Sitzung in Maisenbach (KGR-Wochenende) am 20. Februar 2010**